

nach Entscheidung des Generaldirektors aus Kostenumlagen der Kombinatbetriebe oder aus planmäßigen Kosten des Stammbetriebes finanziert werden.

Die Höhe der Kostenumlage ist jährlich durch die zuständigen Minister oder die Vorsitzenden der Räte der Bezirke mit dem Plan zu bestätigen.

Die zum 31. Dezember jedes Jahres nicht verbrauchten Mittel aus eigenen Erlösen und Kostenumlage sind in das Ergebnis Inland der Kombinate einzubeziehen.¹

4. Für die Festlegung der Kostenumlage nach Betrieben ist von den Generaldirektoren der Kombinate eine geeignete Bemessungsgrundlage, wie Warenproduktion zu Betriebspreisen, Warenumsatz, Anzahl der Beschäftigten u. a. für einen Zeitraum von mehreren Jahren festzulegen.

Die Kostenumlage ist den Betrieben mit dem Plan in absoluter Höhe vorzugeben.

Die Betriebe haben die Kostenumlage als Kosten zu planen. Sie ist gesondert in Rechnungsführung und Statistik auszuweisen. Die Kalkulation der Kostenumlage ist gemäß den Rechtsvorschriften¹⁹ vorzunehmen. Den Betrieben, Instituten und anderen Einrichtungen ist es nicht gestattet, Mitarbeiter, die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben der Kombinate oder der Ministerien erfüllen, aus ihrem Lohnfonds zu bezahlen.

Das gilt nicht für Mitarbeiter des Stammbetriebes bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Leitung und Verwaltung des Kombinates. Die Kostenumlage ist durch die Betriebe in geplanter Höhe in monatlichen Teilbeträgen an das Kombinat abzuführen. Die Termine und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der Kostenumlage sind von den Generaldirektoren der Kombinate festzulegen.

X.

Spezielle Bestimmungen für die den örtlichen Räten unterstellten Kombinate und Betriebe der Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft

1. Durch die Wirtschaftsräte der Bezirke ist Abschnitt III Ziff. 5.1. nur gegenüber den Betrieben anzuwenden, die keinem Kombinat angehören.
2. Im Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft haben die Kombinate sowie die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe, die keinem Kombinat angehören, Amortisationen, die für die planmäßige Bildung ihres Investitionsfonds, die planmäßige Tilgung ihrer Grundmittelkredite sowie für die planmäßige Umverteilung innerhalb des Kombinates nicht eingesetzt werden, abweichend von Abschnitt III Ziff. 5.2. als Abführung an den örtlichen Haushalt zu planen.
3. Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben ihre planmäßige Nettogewinnabführung an den Staat abweichend von Abschnitt VIII Ziff. 1.2. in monatlichen Planraten bis 10 Tage nach dem für Kombinatbetriebe festgelegten Zahlungstermin an den zentralen Haushalt abzuführen. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn sind abweichend von Abschnitt VIII Ziff. 1.3. von den Wirtschaftsräten der Bezirke vierteljährlich mit der für den auf das Quartalsende des folgenden Monats zu leistenden Rate an den zentralen Haushalt abzuführen oder Rückzahlungen zu verrechnen.
Der Wirtschaftsrat beim Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, leistet die Nettogewinnabführung an den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR.
4. Die Wirtschaftsräte der Bezirke legen gegenüber den den Räten der Bezirke unterstellten Kombinat und Betrieben, die Kombinate gegenüber ihren Betrieben

die Termine für die nach Ziff. 3 zu leistenden Abführungen fest. Die Abführungstermine für die Zahlungen der Betriebe sind zu den für das Jahr 1981 gültigen Terminen vorzunehmen.

Die Direktoren der Kombinate können für ihre Betriebe die Termine für die Abführung an den Staat nach Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke vereinheitlichen, wenn dadurch keine höheren als die geplanten Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entstehen.

5. Die Kombinate und die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft leisten die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage monatlicher Planraten an den örtlichen Rat. Für die Abführungstermine gelten die Bestimmungen des Abschnittes VIII Ziff. 4.

Die Kombinate und die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft haben die speziellen Abführungen gemäß Anlage 4 Ziff. 1 Buchstaben e bis j abweichend von Abschnitt VIII Ziff. 3 an den örtlichen Haushalt vorzunehmen.

XI.

Nachweisführung über Ausgaben für die Beschaffung von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs

Die Kombinate und Betriebe haben, unabhängig von den eingesetzten Finanzierungsquellen, alle Ausgaben für Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Anlage 6 auf einem speziellen Konto — gesondert nach Verwendungszwecken — zu erfassen und wertmäßig je Artikel nachzuweisen. Für die Zulässigkeit des Kaufs von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gelten gesonderte Rechtsvorschriften.²⁰

XII.

Übergangsbestimmungen

1. Die für das Planjahr 1982 geplante vertragliche Tilgung von gewährten Krediten wegen nicht planmäßiger Erwirtschaftung von Eigenmitteln aus Nettogewinn und die mit dem Plan festgelegte Zuführung zum Investitionsfonds aus Mitteln des Leistungsfonds oder des Kontos 417 und anderer finanzieller Mittel ist in der Plandurchführung 1982 in geplanter Höhe vorzunehmen.
2. Die Abrechnung der Finanzbeziehungen der Kombinate und Betriebe zum Staatshaushalt und die Abrechnung der finanziellen Fonds ist für das gesamte Jahr 1982, erstmalig zum 31. März 1982, auf der Grundlage dieser Anordnung vorzunehmen.

Anlage 1

zur Finanzierungsrichtlinie

Beauftragung von Gewinnabschlägen für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen, gemäß den Festlegungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Abschnitt II Ziff. 4 Buchst. c)

1. Gewinnabschläge sind durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für eine nicht den

¹⁹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. August 1978 (GBl. I Nr. 30 S. 336)

²⁰ Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II Nr. 77 S. 678).